



Bundesgesetzblatt

Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 27. Juni 2024

Nr. 213

Gesetz
zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3
des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz
kinderpornographischer Inhalte

Vom 24. Juni 2024

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 127 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 184b Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
2. § 184b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 24. Juni 2024

Der Bundespräsident

Steinmeier

Der Bundeskanzler

Olaf Scholz

Der Bundesminister der Justiz

Marco Buschmann